

ZuRecht – Nichts Genaues weiß man: § 19 VVG

von Christoph Müller-Frank, Kanzlei Bach, Langheid & Dallmayr, Köln

Sechs Jahre nach Inkrafttreten des VVG 2008 sind viele von Anfang an kontrovers diskutierte Fragen noch ungeklärt. Das betrifft auch § 19 VVG, der in manchen BUZ-Streitigkeiten eine Rolle spielt. Diverse Entscheidungen auch des Jahres 2013 zeigen dies. Von den hier zu besprechenden Rechtsunsicherheiten sollte die Arglistanfechtung unberührt sein.

1. Textform

Gemäß § 19 Abs. 1 VVG hat der Versicherungsnehmer die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Die in der Praxis üblichen Formulare genügen regelmäßig den Anforderungen an die in § 126 b BGB definierte Textform¹.

- a. Textform liegt – jedenfalls nach derzeitiger Rechtslage² – auch vor, wenn die Fragen im Laptop³ des Vermittlers niedergelegt sind und dieser die Fragen dem Versicherungsnehmer ordnungsgemäß vorliest, das heißt in einer Art und Weise, die einer sorgsam, nicht unter Zeitdruck stehenden Lektüre des Textes gleich steht⁴.

Nach anderer Auffassung reicht das Vorlesen nicht aus, sondern es wird zusätzlich die Möglichkeit des Versicherungsnehmers gefordert, mitlesen zu können, unabhängig davon, ob der Versicherungsnehmer die Fragen tatsächlich auch mitliest⁵.

Letzteres wird nunmehr auch in einem Urteil des LG Berlin⁶ vom 25.01.2013 gefordert. Nur die Mitlese-Möglichkeit entspreche Sinn und Zweck des Erfordernisses der Textform, Rechtssicherheit herbeizuführen. Habe der Versicherungsnehmer die Fragen des Versicherers vor sich, könne er sehen, was dieser wissen will und ob es gegebenenfalls mit dem übereinstimmt, was der Versi-



cherungsvermittler ihn fragt. Damit werde gerade bei der in der Praxis typischen Antragsituation, in der der Versicherungsvertreter die Fragen stellt bzw. vorliest, dem zukünftigen Versicherungsnehmer die Möglichkeit gegeben zu überprüfen, ob ihm die Fragen vollständig und richtig gestellt werden und damit für ihn Rechtssicherheit geschaffen.

- b. Die Forderung der Mitlese-Möglichkeit gilt danach auch für den Papier-Fragebogen. Denn in der Entscheidung heißt es weiter, dass die erst nachträglich erfolgte Überlassung des Fragebogens in ausgefüllter Form der Textform grundsätzlich nicht genüge, da die Fragen zu dieser Zeit aus der Sicht des Versicherungsnehmers nicht mehr gestellt, sondern schon beantwortet sind⁷. Da das bloße Verlesen der Antragsfragen durch den Versicherungsvertreter, ohne dass der Versicherungsnehmer die praktische Möglichkeit hat, dabei selbst die Fragen zu sehen, dem Textform-Erfordernis nicht genüge, wird vom LG Berlin Prozessvortrag auch dazu erwartet, dass der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt der Fragestellung die Möglichkeit hatte, die verkörpert vorhandenen Fragen zu sehen.

Das entspricht weder jedem konkreten Ablauf eines Antragsgesprächs noch der Auffassung vieler Autoren in aktueller Literatur. Danach soll es ausreichen, wenn die in Textform niedergelegten Fragen ordnungsgemäß vorgelesen werden, weil der Versicherungsnehmer dadurch zuverlässig darüber informiert wird, welche Umstände aus Sicht des Versicherers gefahrerheblich sind und er nicht das Risiko einer Fehleinschätzung trägt; sofern der Versicherungsnehmer im Nachhinein jeder Zeit auf die Anfragen zurückgreifen kann (bei ihm verbleibt ein Antragsdurchschlag), bleibt auch die Dokumentationsfunk-

1 Looschelders in Looschelders/Pohlmann, VVG, 2. Aufl., § 19 VVG Rn. 20; OLG Saarbrücken, 10.10.2012, 5 U 408/11, VersR 2013, 1157

2 Zum 13.06.2014 wird § 126 b BGB durch das „Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechtlicherichtlinie (BGBl 2013 I, 3642, 3643) geändert und setzt dann die Abgabe lesbare Erklärung voraus.

3 siehe hierzu auch Müller-Frank, BU-Aktuell 2011 Heft 1, 13 (Textform und Vermittler-Notebook)

4 Looschelders in Looschelders/Pohlmann, VVG, 2. Aufl., § 19 VVG Rn. 20

5 Marlow in Marlow/Spuhl, Das neue VVG, 4. Aufl., Rn. 159

6 LG Berlin, 25.01.2013, 23 O 238/11, r+s 2014, 7

7 LG Berlin, 25.01.2013, 23 O 238/11, r+s 2014, 7; ebenso Hinweis von LG Berlin, 24.05.2013, 23 O 337/12

tion gewahrt⁸. Jedenfalls soll es ausreichen, wenn dem Versicherungsnehmer nach dem Ausfüllen des Antrags eine Kopie des Antragsformulars ausgehändigt wird, das den Fragenkatalog enthält, und er gleichzeitig aufgefordert wird, sich die Fragen und Antworten sorgfältig durchzulesen und gegebenenfalls Antworten zu korrigieren⁹. Dem entsprechend hat das OLG Saarbrücken in der als bewiesen angesehenen Konstellation, dass die Antragsfragen mit dem Versicherungsnehmer nacheinander durchgesprochen worden sind und der Versicherungsnehmer das Formular vor seiner Unterschrift nochmals durchgelesen hat, das Textform-Erfordernis als erfüllt angesehen¹⁰.

- c. Hat der Versicherungsnehmer bei Beantwortung der Frage arglistig getäuscht, ist die Anfechtung in jedem Fall möglich, unabhängig davon, ob das Textform-Erfordernis die Voraussetzung der „Mitlesemöglichkeit“ bei Stellung und Beantwortung der Fragen enthält. Denn das Recht, die Unwahrheit zu sagen, hat der Versicherungsnehmer nicht. Beantwortet er mündliche Fragen, darf dies nicht unrichtig sein. Das ergibt sich schon aus der Gesetzesbegründung selbst, denn danach kann bei Arglist des Versicherungsnehmers dem Versicherer ein Anfechtungsrecht nach § 123 BGB zustehen, wenn er einen gefahrerheblichen Umstand verschwiegen hat, nachdem er nur mündlich gefragt worden ist¹¹. Diese – bereits 2011 von mir dargelegte Auffassung¹² – wird auch in der weiteren Literatur¹³ seit 2011 weitestgehend vertreten.

2. Belehrung

Gemäß § 19 Abs. 5 VVG stehen dem Versicherer die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Anforderungen an Form und Inhalt sind bezüglich diverser Einzelheiten

noch ungeklärt. Einige sollen angesprochen werden.

- a. Den Anfang bildet allerdings ein geklärter Umstand. „Gesonderte Mitteilung“ bedingt nicht zwingend ein „Extrablatt“. Das hat der BGH in einem Urteil vom 09.01.2013¹⁴ zur „gesonderten Mitteilung in Textform“ im Sinne des § 28 Abs. 4 VVG entschieden. Danach ist hierunter eine anlassbezogene, lediglich von den allgemeinen Vertragsunterlagen, insbesondere dem Versicherungsschein aber auch den Versicherungsbedingungen und dem Produktinformationsblatt, getrennte Form des Hinweises zu verstehen, der – wie bei § 28 Abs. 4 VVG – in einem Schadenmeldungsfragebogen erfolgen kann. Nichts anderes kann bei § 19 VVG für das die Gesundheitsfragen enthaltende Antragsformular geltend. Die Belehrung muss sich aber durch ihre Platzierung und drucktechnische Gestaltung vom übrigen Text derart abheben, dass sie für den Versicherungsnehmer nicht zu übersehen ist¹⁵.
- b. Umstritten ist aber die ganz genaue Stellung der Belehrung im Antragsformular. Als nicht ausreichend hat das OLG Stuttgart in einem Urteil vom 26.09.2013¹⁶ eine Platzierung auf der letzten Seite, mehrere Seiten nach der Unterschrift angesehen, weil eine erhebliche Gefahr bestehe, dass diese nicht gelesen werde. Weitergehend gibt es gerichtliche Hinweise wiederum des LG Berlin¹⁷, die eine Belehrung in Textform vor Stellung und Beantwortung der Antragsfragen verlangen. Dem LG Köln hat in einem Urteil vom 30.10.2013¹⁸ ein Kurzhinweis unmittelbar oberhalb der Gesundheitsfragen zusammen mit einem darüber hinaus sogar farblich abgesetzten Hinweis unmittelbar oberhalb der Unterschriftszeile ausgereicht.
- c. Schließlich gehen die Meinungen zum Inhalt der Belehrung auseinander. Dass Folge der Ausübung eines Gestaltungsrechts auch die Leistungs-

freiheit in einem eingetretenen Versicherungsfall sein kann, wird mitzuteilen verlangt, dabei eingeschlossen der Hinweis, dass auch für den Fall der Vertragsanpassung der rückwirkende teilweise Verlust von Versicherungsschutz gegeben sein kann¹⁹. Allerdings ist diese Rechtsfolge der rückwirkenden Vertragsanpassung nicht zweifelsfrei, denn in der Literatur wird vereinzelt für bestimmte Konstellationen eine teleologische Reduktion von § 19 Abs. 4 Satz 2 VVG dahingehend verlangt, dass ein Ausschluss nur für zukünftige (neue) Versicherungsfälle verlangt werden könne²⁰. Wie soll dies bei der Belehrung berücksichtigt werden?

Demgegenüber sieht es das LG Köln in dem bereits angesprochenen Urteil vom 30.10.2013²¹ als ausreichend an, die Rechtsfolgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung anhand des Gesetzeswortlauts des § 19 VVG zu benennen. Dem

- 8 Looschelders, Looschelders/Pohlmann, VVG, 2. Aufl., § 19 VVG Rn. 20; ähnlich Knappmann in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechtshandbuch, 2. Aufl., § 14 Rn. 20
- 9 Schimikowski in Rüffer/Halbach/Schimikowski, VVG, 2. Aufl., § 19 VVG Rn. 11 m.w.N.; ähnlich Langheid in Römer/Langheid, VVG, 4. Aufl., § 19 Rn. 57; in diese Richtung auch Karczewski, r+s 2012, 521, 525, der aber darauf hinweist, dass die sich hier stellenden Fragen noch einer Klärung durch die Rechtsprechung harren. Das gilt heute immer noch.
- 10 OLG Saarbrücken, 10.10.2012, 5 U 408/11, VersR 2013, 1157, 1159, 1161
- 11 BT-Drucksache 16/3945, S. 64
- 12 Müller-Frank in BU-Aktuell 2011 Heft 1, 15 m.w.N.
- 13 Zuletzt Knappmann VersR 2011, 726; Neuhaus, VersR 2012, 477; wohl auch Karczewski, r+s 2012, 521, 531; Langheid in Römer/Langheid, VVG, 4. Aufl., § 22 Rn. 2
- 14 BGH, 09.01.2013, IV ZR 197/11, VersR 2013, 297
- 15 BGH, 09.01.2013, IV ZR 197/11, VersR 2013, 297
- 16 OLG Stuttgart, 26.09.2013, 7 U 101/13
- 17 LG Berlin, Hinweise vom 24.05. und 07.06.2013, 23 O 337/12
- 18 LG Köln, 30.10.2013, 23 O 25/13; weitergehend LG Dortmund, 17.12.2009, 2 O 399/09, VersR 2010, 465 wonach die alleinige Belehrung vor der Unterschriftszeile ausreichend ist, hiergegen kritisch Marlow, VersR 2010, 468
- 19 z.B. LG Dortmund, 02.01.2013, 2 O 213/12, Zfs 2013, 271; LG Dortmund, 13.06.2013, 2 O 450/12
- 20 Marlow in Marlow/Spuhl, Das Neue VVG, 4. Aufl., Rn. 187
- 21 LG Köln, 30.10.2013, 23 O 25/13

Versicherer sei nicht die Verantwortung dafür aufzubürden, den Gesetzeswortlaut und die Auswirkungen desselben für den Versicherungsnehmer auch noch zusätzlich zu erläutern und zu kommentieren, beides bewehrt mit dem Verlust des Rücktritts-, Kündigungs- und Anpassungsrecht im Falle einer Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit²².

- d. Die Versicherer verfolgen die Rechtsprechung aufmerksam. Mit Formular-Anpassungen wird reagiert. Das wird sich möglicherweise so lange fortsetzen, bis der Bundesgerichtshof die offenen Fragen entschieden hat.

Bei etwaig unwirksamer Belehrung bleibt aber die Anfechtung nach § 123 BGB unberührt, wenn der Versicherungsnehmer arglistig getäuscht hat. Denn weder bezieht sich die Belehrung nach § 19 VVG auf die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung noch verlangen §§ 22 VVG, 123 BGB eine solche Belehrung. Insofern sind sich Rechtsprechung und Literatur weitestgehend einig. So hat bereits das OLG Köln in einem Urteil vom 30.11.2012²³ entschieden, dass der Versicherer den potentiellen Versicherungsnehmer nicht darauf hinweisen müsse, dass ihm im Falle der arglistigen Täuschung nach § 22 VVG das Recht zur Anfechtung zustehe;



die Hinweispflicht des § 19 Abs. 5 VVG bezwecke den Schutz des gutwilligen Antragstellers, während der arglistig Handelnde nicht schutzwürdig sei²⁴. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen.

22 In diese Richtung auch Prölss in Prölss/Martin, VVG, 28. Aufl., § 29 Rn. 75
23 OLG Köln, 30.11.2012, 20 U 89/12; später von OLG Köln, 03.05.2013, 20 U 224/12, VersR 2013, 1428 bestätigend in Bezug genommen
24 ebenso LG Dortmund, 14.03.2013, 2 O 321/12, r+s 2013, 322; LG Osnabrück, 30.10.2013, 9 O 1303, 13; Looschelders in Looschelders/Pohlmann, VVG, 2. Aufl., § 19 Rn. 72; Prölss/Martin, VVG, 28. Aufl., § 19 VVG Rn. 75; soweit ersichtlich a. A. nur Knappmann, VersR 2011, 724, 725

Über den Autor

Christoph Müller-Frank

ist seit 1986 als Anwalt und seit 1989 als Partner bei BLD Bach, Langheid Dallmayr tätig. Seit 10 Jahren kommentiert er in BUaktuell in der Rubrik ZuRecht die aktuelle Rechtsprechung zur Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung.

